VERORDNUNG (EWG) Nr. 2697/76 DER KOMMISSION

vom 5. November 1976

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 des Rates vom 5. Oktober 1976 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle (5), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (7), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 sind der italienischen Interventionsstelle 40 000 Tonnen gefrorenes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt worden. Für diese Maßnahme sind die Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Die genannte Fleischmenge ist auf die Interventionsstellen nach Maßgabe der bei ihnen eingelagerten Mengen aufzuteilen. In Anbetracht der zu überführenden Mengen ist vorzusehen, daß die Übernahme durch die italienische Interventionsstelle bei den anderen Interventionsstellen entsprechend den Mengen, die diese Stellen ihr zur Verfügung stellen, in mehreren Abschnitten erfolgt.

Die italienische Interventionsstelle ist unverzüglich über den Standort und die verfügbaren Mengen der genannten Erzeugnisse zu unterrichten. Diese Angaben sowie Angaben über die geographische Lage der Lagerorte in Italien sind der Kommission mitzuteilen, damit sie sich ein Bild von den Kosten dieser Überführung machen kann.

Um diese Maßnahme möglichst kostensparend durchzuführen, ist es angezeigt, den Transport der betreffenden Erzeugnisse nach Italien im Wege der Ausschreibung zu vergeben.

In den Verordnungen (EWG) Nrn. 2036/74 (8), 2073/74 (9) und 2320/74 (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2576/76 (11), sind die pauschalen Verkaufspreise für Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der Interventionsstellen festgesetzt worden. In Anbetracht des besonderen Charakters des Transfers der betreffenden Erzeugnisse hat ihr Absatz jedoch nicht nach den vorgenannten Verordnungen zu erfolgen. Die für diesen Verkauf geltenden besonderen Bedingungen werden später festgelegt.

Da die Überführung dieser Erzeugnisse keinen kommerziellen Charakter hat, entfallen bei diesem Transport alle Währungsausgleichsbeträge und Einfuhrabgaben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mengen gefrorenen Rindfleischs, die der italienischen Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt werden, werden auf die anderen Interventionsstellen folgendermaßen aufgeteilt :

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 279 vom 9. 10. 1976, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 56.
(9) ABl. Nr. L 216 vom 7. 8. 1974, S. 11.
(10) ABl. Nr. L 248 vom 11. 9. 1974, S. 8.
(11) ABl. Nr. L 293 vom 23. 10. 1976, S. 25.

— im Wirtschaftsjahr 1976/1977 gekauftes Fleisch mit Knochen :

— deutsche Interventionsstelle	14 000 Tonnen,
— belgische Interventionsstelle	500 Tonnen,
— französische Interventionsstelle	10 000 Tonnen,
— irische Interventionsstelle	1 500 Tonnen,
— niederländische Interventionsstelle	4 000 Tonnen ;

— Fleisch ohne Knochen :

— dänische Interventionsstelle	6 000 Tonnen,
— irische Interventionsstelle	4 000 Tonnen.

(2) In Anbetracht der verfügbaren Mengen und der Zusammensetzung der vorhandenen Vorräte werden diese Interventionsstellen ermächtigt, der italienischen Interventionsstelle vorzugsweise Hinterviertel und entbeintes Fleisch von Hintervierteln zur Verfügung zu stellen.

(3) Die genannten Interventionsstellen sorgen dafür, daß ungefähr 35 % der in Absatz 1 genannten Gesamtmengen am 15. November 1976, 35 % am 1. Januar 1977 und 30 % am 1. Februar 1977 zur Verfügung stehen.

Die Interventionsstellen wählen eine möglichst beschränkte Anzahl von Einlagerungsorten vorzugsweise unter den dem Bestimmungsland am nächsten gelegenen Orten aus, und zwar mit Vorrang die Einlagerungsorte der Erzeugnisse, die bereits in Italien gelagert werden.

(4) Innerhalb von sieben Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermitteln sie der italienischen Interventionsstelle und der Kommission ein Verzeichnis der Orte, an denen die Erzeugnismengen der ersten Tranche entsprechend den Angaben im Anhang eingelagert sind.

Bis zum 1. Dezember 1976 übermitteln sie das Verzeichnis der Orte, an denen die Mengen der zweiten Auslieferungstranche eingelagert sind, und bis zum 1. Januar 1977 das Verzeichnis der Einlagerungsorte für die Fleischmengen der dritten Auslieferungstranche.

(5) Die italienische Interventionsstelle übermittelt den übrigen Interventionsstellen und der Kommission

— innerhalb von sieben Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Verzeichnis der Orte, an denen die Erzeugnisse der ersten Tranche eingelagert werden sollen ;

— bis zum 1. Dezember 1976 das Verzeichnis der Orte, an denen die Erzeugnisse der zweiten Tranche eingelagert werden sollen ;

— bis zum 1. Januar 1977 das Verzeichnis der Orte, an denen die Erzeugnisse der dritten Tranche eingelagert werden sollen.

Artikel 2

(1) Die italienische Interventionsstelle versichert sich zunächst der Menge, der Qualität und der Beschaffenheit der Ware, nimmt sodann die Erzeugnisse am Ladeplatz des Lagers der Abgangsinterventionsstelle in Empfang und haftet für sie von diesem Zeitpunkt an.

(2) Die Höhe der Transportkosten für diese Erzeugnisse wird durch die italienische Interventionsstelle im Wege der Ausschreibung bestimmt. Diese Kosten umfassen :

a) die Verladung auf Transportmittel,

b) die eigentliche Beförderung ab Ladeplatz des Ausgangslagers bis zu dem des Bestimmungslagers,

c) das Ausladen,

d) die Kosten für eine Versicherung des Warenwerts, der durch den Verkaufspreis bestimmt wird, welcher für Fleisch mit Knochen im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2073/74, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2576/76, und für entbeintes Fleisch im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2532/76 [1] festgesetzt ist.

(3) Die italienische Interventionsstelle legt die Klauseln und Bedingungen für die Ausschreibung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung fest. Insbesondere soll die Gestellung einer Kaution bis zur ordnungsgemäßen Durchführung der Ausschreibung vorgesehen werden.

Ferner müssen für alle Interessenten unabhängig von dem Ort ihrer Niederlassung in der Gemeinschaft gleicher Zugang und gleiche Behandlung gewährleistet sein. Hierzu teilt die italienische Interventionsstelle den übrigen Interventionsstellen sowie der Kommission den Text der Ausschreibungsbekanntmachungen mit.

Die bei der italienischen Interventionsstelle eingereichten Angebote sind in italienischer Lira abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Der Zuschlag wird dem Bieter oder den Bietern mit dem günstigsten Angebot erteilt.

Entsprechen jedoch die Ausschreibungsangebote nicht den üblichen Preisen und Kosten, so wird die Ausschreibung annulliert.

(5) Die italienischen Behörden halten die Kommission über den Verlauf der Ausschreibung auf dem laufenden und teilen ihr sowie den Interventionsstellen, die die betreffenden Mengen zur Verfügung stellen, unverzüglich die Ergebnisse mit.

---

[1] ABl. Nr. L 288 vom 20. 10. 1976, S. 12.

Artikel 3

Der Verkauf der Erzeugnisse, die Gegenstand der in dieser Verordnung vorgesehenen Umlagerung sind, erfolgt zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen. Die Verordnungen (EWG) Nr. 2036/74, (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 2320/74 finden auf diese Erzeugnisse keine Anwendung.

Artikel 4

(1) Bei der Versendung der Ware nach Italien wird der Abgangszollstelle ein von der Abgangsinterventionsstelle ausgestellter Abgabeschein vorgelegt. Dieser Abgabeschein ist numeriert und enthält folgende Angaben :

a) Beschreibung der Ware,
b) Zahl und gegebenenfalls Kennzeichnung und Nummern der Viertel oder Kartons,
c) Bruttogewicht der Ware,
d) den Hinweis auf diese Verordnung,
e) Anschrift des Bestimmungslagers der italienischen Interventionsstelle.

Der Abgabeschein wird von der Abgangszollstelle aufbewahrt.

(2) Das die Ware begleitende gemeinschaftliche Versandpapier enthält außer der Beschreibung der Ware und der Anschrift des Bestimmungslagers der italienischen Interventionsstelle einen der folgenden Hinweise :

„Zur Lieferung an die italienische Interventionsstelle (Verordnung (EWG) Nr. 2453/76)",

„Bestemt til levering til det italienske interventionsorgan (forordning (EØF) nr. 2453/76)",

„Destiné à être livré à l'organisme d'intervention italien (règlement (CEE) n° 2453/76)",

„For delivery to the Italian intervention agency (Regulation (EEC) No 2453/76)",

„Destinato ad essere fornito all'organismo d'intervento italiano (regolamento (CEE) n. 2453/76)",

„Voor levering aan het italiaanse interventiebureau bestemd (Verordening (EEG) nr. 2453/76)".

(3) Wird das geltende gemeinschaftliche Versandpapier durch ein neues Dokument ersetzt, so enthält dieses die gleichen Angaben wie das ursprüngliche Dokument.

(4) Findet beim Transport dieser Erzeugnisse die Verordnung (EWG) Nr. 304/71 Anwendung, so werden die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auf dem internationalen Frachtbrief (CIM) in dem Feld „Warenbezeichnung" oder gegebenenfalls auf dem Expreßgutschein „Internationales Expreßgut" (TIEx) vermerkt. Diese Angaben werden durch Stempel der Abgangszollstelle bestätigt.

Artikel 5

Auf die Erzeugnisse, die Gegenstand des in dieser Verordnung genannten Transfers sind, werden keine Währungsausgleichsbeträge und keine Einfuhrabgaben erhoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 8. November 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG

État membre Mitgliedstaat Stati membri Lid-Staat Member State Medlemsstat	Produits Erzeugnisse Prodotti Produkten Products Produkter	Quantités (tonnes) Mengen (Tonnen) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantities (metric tons) Mængde (tons)
a) Viande avec os — Fleisch mit Knochen — Carni con osso — Vlees met been — Unboned beef — Ikke udbenet kød		
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	— Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 5 Rippen, stammend von :	
	— Bullen A	5 000
	— Ochsen A	500
FRANCE	— Quartiers avant, découpe à 5 côtes, les caparaçons faisant partie du quartier avant, provenant des :	
	— jeunes bovins R, A, N	1 274
	— Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des :	
	— jeunes bovins R, A	1 053
IRELAND	— Forequarters, straight cut at tenth rib, from :	
	— Steers 1 and 2	200
	— Hindquarters, straight cut at third rib, from :	
	— Steers 1 and 2	300
NEDERLAND	— Achtervoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van :	
	— Stieren, 1e kwaliteit	2 000
b) Viande désossée — Fleisch ohne Knochen — Carni senza osso — Vlees zonder been — Boned beef — Udbenet kød		
DANMARK	— Fileter af :	
	— Ungtyre 1	703
	— Køer 1	922
	— Stude 1	10
	— Tyre P	101
	— Kvier 1	50
	— Udbenede bagfjerdinger, uden fileter og mørbrad af :	
	— Køer 1	408
	— Tyre P	226
IRELAND	— Boned beef from Steers 1 and 2 and Heifers 2 :	
	— Striploins	100
	— Insides	250
	— Outsides	250
	— Knuckles	65
	— Rumps	400
	— Cube rolls	100
	— Forequarters excluding the cube rolls	335